Drucksache Nr. 34

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik 10. Wahlperiode

Antrag

des Ministerrates

der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Biersteuergesetz - BierStG -

vom

Lothar de Maizière Ministerpräsident

Biersteuergesetz - BierStG -

VOM

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Biersteuer

5 1

Bier, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme von Zollausschlüssen und Zollfreigebieten (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Biersteuer)! Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

5 2

- (1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus der Brauerei entfernt oder zum Verbrauch in der Brauerei entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Bieres. Der Minister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen.
- (2) Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Steuerschuldner ist auch der Inhaber einer Brauerei für das fremde Bier, das in seine Brauerei eingebracht wird.

Höhe der Biersteuer

9 3

(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres erzeugten Biermenge

```
2 000 hl
von den ersten
                               12,-- DM
von den folgenden 8 000 hl
                               12,30 DM
von den folgenden 10 000 hl
                               12,60 DM
von den folgenden 10 000 hl
                               12.90 DM
                               13,20 DM
von den folgenden 30 000 hl
von den folgenden 30 000 hl
                               13,80 DM
von den folgenden 30 000 hl
                               14,40 DM
yon dem Rest
                               15,-- DM.
```

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Bier der Steuerklasse III. Sie ermäßigen sich für Bier der Steuerklasse II um ein Viertel und für Bier der Steuerklasse I um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Bier der Steuerklasse IV um die Hälfte. Farbebier ist nach dem höchsten Satz für Bier der Steuerklasse IV zu versteuern. Bier der Steuerklasse I ist Bier mit einem Stammwürzegehalt bis 5,5 vom Hundert. Bier der Steuerklasse II ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 5,5 bis 8 vom Hundert. Bier der Steuerklasse III ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 14 vom Hundert. Bier der Steuerklasse IV ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 14 vom Hundert. Bier der Steuerklasse IV ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 vom Hundert.

(3) Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen zugelassen werden, daß für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt hergestellte Biermenge, sondern die Biermenge entscheidend ist, die jede einzelne dieser Personen auf eigene Rechnung herstellt.

Steuerpflichtige Menge

5 4

Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des zum Verbrauch in der Brauerei entnommenen Bieres erfolgt nach näherer Festlegung des Ministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt sich die steuerpflichtige Menge nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.). In besonders gelagerten Fällen kann auf Antrag zugelassen werden, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließungen ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

Steuererklärung

5 5

Der Inhaber der Braustätte hat über das Bier, das in einem Monat aus seiner Braustätte entfernt oder in ihr verbraucht worden ist, sowie über das Bier, das im gleichen Monat in seine Braustätte eingebracht worden ist, nach Menge und Steuerklasse dem Hauptzollamt bis zum siebenten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem diese entstanden ist.
- (2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

- (1) Wird Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bier, das nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3
- zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist.
- als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.
- (3) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschrift Steuerfreiheit für Bier anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.
- (4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift die Fälligkeit und das Verfahren abweichend vom Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Bieres oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.
- (5) Der Steuersatz für Bier der Steuerklasse III, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, beträgt 14,80 DM je Hektoliter. Abweichend hiervon wird die Biersteuer für Bier der Steuerklasse III aus einem Brauereibetrieb, der im Kalenderjahr vor der Einfuhr weniger als 950 000 Hektoliter Bier erzeugt hat, je Hektoliter in Höhe des Betrages erhoben, mit dem ein Hektoliter Bier der Steuerklasse III eines im Erhebungsgebiet gelegenen Brauereibetriebes gleich großer Jahreserzeugung mit Biersteuer im Jahresdurchschnitt belastet ist; dabei werden abgerundet
- die Mengen der Biererzeugung, soweit sie 5 000 Hektoliter übersteigen, bis zu einer Menge

- von 300 000 Hektolitern jeweils auf volle 5 000 Hektoliter,
- von mehr als 300 000 bis 400 000 Hektolitern jeweils auf volle 10 000 Hektoliter,
- von mehr als 400 000 bis 600 000 Hektolitern jeweils auf volle 20 000 Hektoliter,
- von mehr als 600 000 Hektolitern jeweils auf volle 50 000 Hektoliter.
- 2. Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig.

In den Fällen des Satzes 2 ist in der vorgeschriebenen Anmeldung anzugeben, aus welchem Brauereibetrieb das eingeführte Bier stammt und wie groß dessen Biererzeugung im Vorjahr war. Wenn die Biererzeugung dieses Brauereibetriebes im Jahr der Einfuhr geringer war als im Vorjahr, kann der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung eine Anderung der Steuerfestsetzung unter Zugrundelegung der Erzeugung des Jahres der Einfuhr verlangen. Für die Steuerberechnung des eingeführten Bieres gelten als in einem bestimmten Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres erzeugt die Biermengen, die in dem Brauereibetrieb hergestellt und innerhalb dieses Zeitraumes aus ihm ausgestoßen oder in-ihm zum Verbrauch entnommen worden sind. Für Bier der Steuerklasse III. das nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist, beträgt der Steuersatz 15 DM je Hektoliter. Die Steuersätze der Sätze 1 und 5 sowie die Steuerbeträge der Sätze 2 und 4 ermäßigen oder erhöhen sich für Biere der Steuerklassen I. II und IV entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(6) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung

- (1) Bier, das von Brauereien an ihre Betriebsangehörigen als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist nach nähereræBestimmung des Ministers der Finanzen von der Steuer befreit. Brauereien dürfen Bier, das nach Vorschrift steuerfrei geblieben ist, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben.
- (2) Bier bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es unter Steueraufsicht
 - aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,

 zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Bierherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch

Anschreibung oder übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird.

Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bedingt entstandene Steuer erlischt, wenn das Bier ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist oder wenn es vorher untergeht. Nach Aufnahme unversteuerten Bieres in ein Ausfuhrlager gilt die bedingte Steuer stets als in Höhe des Betrages entstanden, der sich bei Anwendung des höchsten der Biergattung entsprechenden Steuersatzes ergibt.

(3) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Erstattung der Steuer

5 9

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt oder das in eine andere Brauerei eingebracht wird, wird die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen erstattet.

Bierbereitung

S 10

- (1) Zur Bereitung von untergärigem Bier darf, abgesehen von den Vorschriften in den Absätzen 4 bis 6, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.
- (2) Die Bereitung von obergärigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.
- (3) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.
- (4) Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch Besonderen überwachungsmaßnahmen.
- (5) An Stelle von Hopfen dürfen bei der Bierbereitung auch Hopfenpulver oder Hopfen in anderweit zerkleinerter Form-oder Hopfenauszüge verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den

nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- 1. Hopfenpulver und anderweit zerkleinerter Hopfen sowie Hopfenauszüge müssen ausschließlich aus Hopfen gewonnen sein.
- 2. Hopfenauszüge müssen
- a) die beim Sudverfahren in die Bierwürze übergehenden Stoffe des Hopfens oder dessen Aroma- und Bitterstoffe in einer Beschaffenheit enthalten, wie sie Hopfen vor oder bei dem Kochen in der Bierwürze aufweist,
- b) den Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen.

Die Hopfenauszüge dürfen der Bierwürze nur vor Beginn oder während der Dauer des Würzekochens beigegeben werden.

- (6) Als Klärmittel für Würze und Bier dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die mechanisch oder adsorbierend wirken und bis auf gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile wieder ausgeschieden werden.
- (7) Im einzelnen Falle kann durch das Hauptzollamt zugelassen werden, daß bei der Bereitung von Bieren von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen wird.
- (8) Der Zusatz von Wasser zum Bier durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder durch Wirte ist untersagt. Das Hauptzollamt kann Brauern unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Zusatz von Wasser zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller gestatten.
- (?) Die Vermischung von Bieren unterschiedlicher Steuerklassen miteinander, sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuer oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Zubereitungen

5 11

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen aller Art und zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmte Braustoffe oder Brauersatzstoffe dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Unter dieses Verbot fallen nicht, aus Zucker hergestellte Farbmittel (§ 10 Abs. 2), Farbebier (§ 10 Abs. 4) und die in § 10 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse, wenn sie an zollamtlich angemeldete Brauereien abgegeben werden sollen.

II. überwachungsvorschrift

Steueraufsicht

5 12

- (1) Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht.
- (2) Für die Zeit, in der Brauereigeräte im Betrieb nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden dürfen, können sie amtlich verschlossen werden.
- (3) Bier darf aus der Brauerei nicht entfernt werden, bevor es in den nach seiner allgemeinen Beschaffenheit und regelmäßigen Brauart zum Genuß fertigen Zustand gebracht ist. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; er kann vorschreiben, daß das Erzeugnis beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist.

Anzeige des Brauereibesitzers

5 13

Wer in den Besitz eines nach § 12 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegenden Betriebes gelangt, hat dies innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Zollstelle anzuzeigen.

III. Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- andere als die nach § 10 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatz bestimmten Bier zusetzt.
- 2. solche Stoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit zu einer in Nr. 1- bezeichneten Handlung bereitstellt,
- 3. entgegen § 10 Abs. 5 letzter Satz zulässige Hopfenauszüge dem Bier oder der Bierwürze nach Abschluß des Würzekochens beigibt.
- 4. entgegen § 11 Satz 1 Zubereitungen oder Stoffe anpreist oder in den Verkehr bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 können die Stoffe und Zubereitungen, das mit ihnen bereitete oder versetzte Bier und die Umschließungen eingezogen werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§.409, 410 und 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 15

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 381 der Abgabenordnung begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Bier in nicht genußfertigem Zustand aus der Brauerei entfernt oder
- eine nach § 13 vorgeschriebene Anzeige über die Erlangung des Besitzes an einer Brauerei nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

IV. Bierähnliche Getränke

5 16

- (1) Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen der Biersteuer nach Mäßgabe der Vorschriften in den §§ 17 und 18.
- (2) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der bierähnlichen Getränke näher zu bestimmen.

5 17

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken beträgt 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt.

5 18

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, die §§ 3, 7 Abs. 5, der § 10 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 und der § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

V. Schlußvorschriften

Durchführung

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in übereinstimmung mit dem Minister für regionale und kommunale Angelegenheiten durch Rechtsvorschrift $^{\prime}$
- die in den § 1, 2, 3 und 10 verwendeten Begriffe zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Bier zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,

- 2. Das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die steuerliche Behandlung von Bier bei der Einfuhr (§ 7), die Steuerbefreiung (§ 8) und die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
- 3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 12 und 16 Abs.1 zu erlassen.
- 4. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte, unter Verwendung von Bier hergestellte Mischgetränke, die weder als Bier noch als bierähnliche Getränke anzusehen sind, mit ihrem Biergehalt der Biersteuer unterliegen.
- (2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Biersteuergesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Biersteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

Nachversteuerung

5 20

- (1) Bier unterliegt mit Inkrafttreten des Gesetzes einer Nachsteuer. Es ist von der Nachsteuer befreit, wenn es sich im Besitz von Personen zum privaten Verbrauch befindet. Außerdem ist Bier von der Nachsteuer befreit, wenn
- es sich in einem am Stichtag oder spätestens 14 Tage danach zollamtlich angemeldeten Herstellungsbetrieb oder
- es sich in einem zollrechtlichen Verkehr befindet oder
- es sich um Bestände von weniger als einer Menge von 20 hl Bier handelt.

Die Nachsteuer entsteht am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, nach dem höchsten Staffelsatz der jeweiligen Steuerklasse, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß das Bier aufgrund der erzeugten Biermenge der Brauerei einem niedrigeren Steuersatz unterlegen hätte.

Die Nachsteuer für Bier entsteht bedingt, soweit es im Zeitpunkt des Entstehens der Steuer zur Ausfuhr bestimmt ist, spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten 'des Gesetzes ein Ausfuhrlager beantragt wird und die Voraussetzungen für die Zulassung eines Ausfuhrlagers vorliegen.

- (2) Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Bier besitzt. Bei Erzeugnissen, die sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Versand befinden, geht die Nachsteuerschuld mit dem übergang des Besitzes auf den Empfänger über. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für unbedingt nachsteuerpflichtiges Bier bis zum 7. Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats eine nach Steuerklassen getrennte Steuererklärung abzugeben. Die Nachsteuer ist am 20. Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats fällig. Für nicht angemeldetes nachsteuerpflichtiges Bier ist die Nachsteuer mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.
- (3) Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Waren besitzt, für die Nachsteuer zu erheben ist oder für die Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht.
- (4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß für nachsteuerpflichtiges Bier die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen produktgebundenen Abgaben gemäß Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 Seite 547) anzurechnen, zu erstatten oder zu vergüten sind.

Bestandsaufnahme und -anmeldung

5 21

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. §§ 1 und 16 herstellt oder lagert, hat am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes die vorhandenen Bestände an Würze oder Bier nach Maßgabe des Steuertarifes aufzunehmen und bis zum 30. Tag des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Aufnahme und Anmeldung sind die Waren ausgenommen, die gemäß § 20 von der Nachsteuer befreit sind.

Inkrafttreten

§ 22

Diesès Gesetz tritt am

in Kraft.